

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2  
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108  
E-Mail: [poststelle@landkreis-wug.de](mailto:poststelle@landkreis-wug.de)  
Internet: [www.landkreis-wug.de](http://www.landkreis-wug.de)

#### Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheins bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

### Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138  
Internet: [www.weissenburg.de](http://www.weissenburg.de) - E-Mail: [stadt@weissenburg.de](mailto:stadt@weissenburg.de)

#### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr  
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

#### Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 11

Erscheint jeden Samstag

14. März 2026

### INHALTSVERZEICHNIS:

- 43 37. Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, den 18.03.2026
- 44 Die Wahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Kreistags und des Landrats am 08. März 2026
- 45 Verbrennen holzartiger Gartenabfälle
- 46 Wahlbekanntmachung für die Landrats-Stichwahl am 22. März 2026

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

43 37. Sitzung des Schulausschusses am Mittwoch, den 18.03.2026  
Am Mittwoch, den 18.03.2026, findet um 14.00 Uhr im Kloster Heidenheim, Raum Benediktensaal, Ringstraße 8, 91719 Heidenheim eine Sitzung des Schulausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

#### Öffentliche Sitzung

1. Sachstand Senefelder Schule Treuchtlingen
2. Bekanntmachung des in nichtöffentlicher Sitzung am 24.11.2025 gefassten Beschlusses über die Vergabe der Leistung „Außenanlage“ bei der Baumaßnahme Umbau und Modernisierung des Fachbereichs Ernährung am Beruflichen Schulzentrum Gunzenhausen
3. Bekanntmachung des in nichtöffentlicher Sitzung am 24.11.2025 gefassten Beschlusses über die Vergabe der Leistung „Medientechnik“ bei der Baumaßnahme Umbau und Modernisierung des Fachbereichs Ernährung am Beruflichen Schulzentrum Gunzenhausen
4. Bekanntgaben

#### Nichtöffentliche Sitzung

- 44 Die Wahlleiterin des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses  
(X) der Wahl des Kreistags und  
(X) des Landrats  
am 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl

(X) des Kreistags und der Wahl des  
(X) des Landrats findet

am Mittwoch, den 25.03.2026 um 16.00 Uhr im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Gebäude G, Besprechungsraum, Raumnummer G.0.04 UG, Niederhofener Straße 3, 91781 Weißenburg i. Bay. statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und ent-

scheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

09. März 2026

**Lidia Bechthold**

Landkreiswahlleiterin

### Stadt Weißenburg i. Bay.

- 45 Verbrennen holzartiger Gartenabfälle

Holzartige Gartenabfälle (Reisig, Äste und Zweige – jedoch kein Laub) dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Weißenburg i. Bay. in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai sowie vom 01. Oktober bis 30. November verbrannt werden. Das holzartige Material muss in trockenem Zustand sein.

Das Verbrennen ist ausschließlich an Werktagen von 8.00 Uhr bis längstens 18.00 Uhr erlaubt und muss von mindestens 2 Personen überwacht werden. Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers ist bereit zu halten. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle und spätestens bei Eintritt der Dunkelheit erloschen ist.

Bei starkem Wind darf kein Feuer angezündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

Es ist verboten, jegliche andere Materialien zu verbrennen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit erheblicher Geldbuße belegt werden.

Als Alternative weisen wir darauf hin, dass holzartige Gartenabfälle im Regelfall am ersten Samstag im Monat in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr auf dem ehemaligen Schuttplatzgelände am Lehenwiesweg kostenlos abgegeben werden können. Die konkreten Termine sind unter <https://weissenburg.de/schnittgutentsorgung> veröffentlicht.

Weißenburg i. Bay., den 14.03.2026

**Jürgen Schröppel**

Oberbürgermeister

- 46 Wahlbekanntmachung für die Landrats-Stichwahl am 22. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

1.1 Stimmberechtigt für die Stichwahl sind alle Personen, die bereits für die erste Wahl (am 08.03.2026) stimmberechtigt waren und das Stimmrecht in der Zwischenzeit (z.B. durch Wegzug) nicht verloren haben.

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Stadt Weißenburg i. Bay. ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor der ersten Wahl am 08.03.2026)

übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Stadt Weißenburg i.Bay. hat keine Sonderstimmbezirke eingerichtet.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie keinen Wahlschein besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Weißenburg i.Bay. beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Wer bereits für die erste Wahl am 08.03.2026 Briefwahlunterlagen beantragt und auf dem Antrag angekreuzt hat, dass für den Fall einer Stichwahl ebenfalls ein Wahlschein beantragt wird, erhält die Briefwahlunterlagen (mit Wahlschein) für die Landrats-Stichwahl unaufgefordert zugesandt. Wer die Briefwahlunterlagen (mit Wahlschein) trotz Antrages bis zum Mittwoch, 18. März 2026 nicht erhalten hat, soll sich an das Wahlamt wenden.

2.2.3 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.2.4 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in

• Stimmbezirk 21 – Neues Rathaus, Scheunensaal, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 22 – Neues Rathaus, Scheunensaal, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 23 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 24 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 25 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 26 – Städtisches Wildbadgebäude, Saal, Wildbadstraße 11, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 27 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 28 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 29 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i. Bay.

• Stimmbezirk 30 – Alte Turnhalle, Bortenmachergasse 1, 91781 Weißenburg i. Bay.

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.2 Wahl des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Der gekennzeichnete Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

11. März 2026

**Jürgen Schröppel**, Oberbürgermeister



**MUSTER**

Auf dem Stimmzettel darf nur  
ein Bewerber angekreuzt werden!

**Stimmzettel  
zur Stichwahl des Landrats  
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

am 22. März 2026

<p>Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort <b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b></p>	<p><b>Westphal Manuel, Landrat, 1974, Meinheim</b></p>	<p><input type="radio"/></p>
<p>Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort <b>FREIE WÄHLER BAYERN / FW-FREIE WÄHLER Weißenburg-Gunzenhausen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Weißenburg- Gunzenhausen, Ökologisch Demokratische Partei, Freie Demokratische Partei (FREIE WÄHLER / FW, SPD, GRÜNE, ÖDP, FDP)</b></p>	<p><b>Gläser Markus, Baudirektor, 1984, Weißenburg i. Bay.</b></p>	<p><input type="radio"/></p>

**MUSTER**